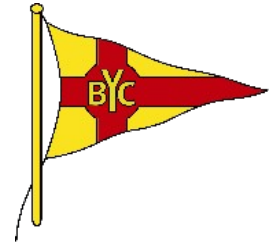


Hygiene- und Infektionsschutzkonzept des BYCÜ aufgrund des SARS-CoV-2 Virus



Aufgrund der SARS-CoV-2-Pandemie stellt dieses Dokument zusätzliche Regeln gemäß der Definition Regeln der WR auf in Übereinstimmung mit § 10 der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg. Die Einhaltung der aufgestellten Regeln von allen beteiligten Personen stellt eine essenzielle Voraussetzung für die Zulassung und Durchführung der Veranstaltung dar.

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die Regeln dieses Dokumentes gelten jederzeit auf dem Wasser und auf dem Veranstaltungsgelände für alle Teilnehmenden und ihre unterstützenden Personen.
- 1.2 Änderungen von einzelnen oder mehreren Regeln in diesem Dokument können jederzeit erfolgen und werden auf der Tafel für Bekanntmachungen und auf der Regattaseite der Online-Plattform www.manage2sail.com veröffentlicht. Teilnehmer werden zusätzlich über E-Mail über die Änderungen aufmerksam gemacht.

2. Zugangsbeschränkungen

- 2.1 Vom Veranstaltungsort und Regattagebiet ausgeschlossen sind sämtliche Personen, die
 - (a) in Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
 - (b) die typischen Symptome einer Infektion mit dem SARS-CoV-2 Virus aufweisen, namentlich Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten oder Halsschmerzen aufweisen.
- 2.2 Jedes Boot darf maximal eine unterstützende Person auf dem Veranstaltungsgelände bzw. im Regattagebiet mitführen.
- 2.3 Jede Person, die einen der Veranstaltungsorte betritt, muss folgende Kontaktdaten vorab bereits angegeben haben: Vor- und Nachname, Anschrift und, soweit vorhanden, Telefonnummer oder E-Mailadresse sowie bei unterstützenden Personen die Angabe der zugehörigen teilnehmenden Person. Personen, die die Erhebung dieser Kontaktdaten verweigern, werden von der Veranstaltung und den Veranstaltungsorten ausgeschlossen. Die Angaben müssen bereits vor Beginn der Veranstaltung schriftlich beim Veranstalter eingehen via [manage2sail](http://manage2sail.com) oder via E-Mail an: regatten_land@bycue.de.

3. Verhaltens- und Hygienebestimmungen

- 3.1 **Ein Mindestabstand von 1.5m ist zu anderen Personen ist immer einzuhalten.** Körperkontakt, insbesondere Händeschütteln oder Umarmen, ist zu vermeiden. Diese Regel gilt nicht, wenn ein Boot oder ein Teilnehmer nach WR 1.1 oder eine unterstützende Person Hilfe für in Gefahr befindlichen Personen oder Fahrzeugen leistet. Die Mindestabstandsregel gilt nicht für das feste Bootsteam untereinander **während** des Sportbetriebes.
- 3.2 Bei Betreten der Clubgebäude des BYCÜ sind die Hände zu desinfizieren. Desinfektionsmittel werden im Eingangsbereich zur Verfügung gestellt.

- 3.3 Der Aufenthalt in geschlossenen Räumen ist auf ein Minimum zu reduzieren. In geschlossenen Räumen ist jederzeit ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Eine Ausnahme stellt der Aufenthalt in der Gastronomie bei dem gemeinsamen Abendessen dar. Hier gelten die aktuellen Verordnungen in Bezug auf „Gaststätten“. Ein Mund-Nasen-Schutz müssen Teilnehmende und unterstützende Personen selbst mitbringen.
- 3.4 Für das Betreten des Clubgebäudes/Regattabüros BYCÜ gilt: Der Zugang erfolgt über den seeseitigen Eingang hinter der Terrasse. Die Außentreppe vom 1. Obergeschoss zur Wiese ist als Ausgang zu nutzen.
- 3.5 Auf dem Steg an der Landseite Hafen 1 des BYCÜ gilt: Personen, die in Richtung Kran laufen, weichen bei Gegenverkehr auf die Fingerstege aus.
- 3.6 Auf den Außenmolen gilt: Vorrang haben Personen, die den Steg in Richtung Land verlassen.
- 3.7 Umkleieräume und Duschen stehen nicht zur Verfügung und dürfen nicht genutzt werden.
- 3.8 Für die Toilette auf dem Gelände des BYCÜ gilt: Der Zugang zu den Toiletten über den Terrasseneingang ist lediglich den Gästen der Gastronomie vorbehalten. Personen dieser Veranstaltung nutzen ausschließlich den seeseitigen Eingang hinter der Terrasse. Auf den sanitären Einrichtungen sind aufgrund der engen Platzverhältnisse jederzeit Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
- 3.9 Jede Person, die innerhalb 14 Tage nach Veranstaltungsende die in Ziffer 2.1 genannten Symptome aufweisen, müssen unverzüglich den durchführenden Verein darüber in Kenntnis setzen und sich so bald wie vernünftigerweise möglich einem SARS-CoV-2-Test unterziehen. Das Testergebnis ist unverzüglich dem durchführenden Verein mitzuteilen (schriftfuehrer@bycue.de). Der durchführende Verein wird mit sämtlichen Personen über die in Ziffer 2.3 erhobenen Daten Kontakt aufnehmen und sie über die Möglichkeit einer Infektionsgefahr in Kenntnis setzen sowie bei Vorliegen des Testresultats eine Bestätigung oder Entwarnung aussprechen. Diese haben bei möglicher Infektionsgefahr bzw. bestätigten Fällen die entsprechenden Schutzmassnahmen ihrer entsprechenden Gesundheitsbehörde einzuleiten.

Überlingen, den

Unterschrift